

In der Beschwerdesache

des Bundestagsabgeordneten K

gegen den Beschluß des Engeren Landesvorstandes Süd-Baden vom 17.09.1959

hat das Bundesparteigericht der CDU in der Sitzung vom 26.10.1960 durch

Dr. Daniels (Vorsitzender)

Dr. Barth (Beisitzer)

Gantenberg (Beisitzer)

Hernichs (Beisitzer)

Dr. Strauß (Beisitzer)

beschlossen:

Die Sache wird zuständigkeithalber an das Landesparteigericht Süd-Baden verwiesen.

Gründe

Herr K MdB wurde durch Beschluß des Engeren Landesvorstandes Süd-Baden vom 17.09.1959, ihm zugestellt mit Schreiben vom 29.09.1959, mit Wirkung vom 25.09.1959 wegen parteischädigenden Verhaltens aus der CDU ausgeschlossen. Gleichzeitig wurde Herr K aufgefordert, seine Mandate im Bundestag und im Stadtrat B niederzulegen. Diesen Beschluß hat Herr K mit Schreiben vom 07.10.1959 "aus formellen Gründen und wegen sachlicher Unrichtigkeit" angefochten.

§ 6 Abs. 2 der Satzung des Landesverbandes Süd-Baden lautet:

"Über Streichung und Ausschluß entscheidet der Kreisvorstand nach Anhörung des zuständigen Gemeinde-Gruppenvorstandes. In besonders gelagerten Fällen kann der Landesvorstand ein Mitglied ausschließen. Vor der Beschlußfassung sind der Vorstand der zuständigen Gemeinde- und Kreisgruppe zu hören."

Der Beschluß des Engeren Landesvorstandes Süd-Baden vom 17.09.1959 entspricht dieser Satzungsnorm. Im Zeitpunkt seiner Zustellung bestand noch kein Landesparteigericht Süd-Baden. Mit Wirkung vom 28.09.1959 ist die Parteigerichtsordnung in Kraft getreten. Danach waren ein Bundesparteigericht sowie Landesparteigerichte und Kreisparteigerichte zu bilden. Der Landesverband Süd-Baden hat das nach der Parteigerichtsordnung vorgesehene Landesparteigericht inzwischen gebildet.

Die Frage, ob der Beschluß des Engeren Landesvorstandes Süd-Baden vom 17.09.1959 im Zeitpunkt der Beschlußfassung angefochten werden konnte, kann dahingestellt bleiben, da er erst am 29.09.1959 zugestellt und frühestens damit wirksam geworden ist und auf jeden Fall die Anfechtung nach dem 28.09.1959, dem Tag, an dem die Parteigerichtsordnung in Kraft getreten ist, zulässig war und rechtzeitig innerhalb der Frist von 14 Tagen mit Schreiben vom 07.10.1959 erfolgt ist. Für eine parteigerichtliche Nachprüfung ist aber nicht das Bundesparteigericht, sondern das Parteigericht des Landesverbandes Süd-Baden der CDU zuständig (§§ 13, Ziff. 5, 14, Ziff. 5, 16, Ziff. 1 der Parteigerichtsordnung in Verbindung mit § 8 Ziff. 5 des Statuts der CDU).

Es war daher, wie geschehen, zu erkennen.